

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Syrien

(Arabische Republik Syrien)

Stand: Juni 2018

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde**

2. **Scheidungsurkunde**

sowie

Antragsteller moslemischen Glaubens und Yeziden:

Beschluss des Scharia-Gerichts mit Rechtskraftvermerk,
über die Bestätigung der Verstoßung.

Zusätzlich ggf. **Nachweis über die Unwiderruflichkeit** des Scharia-
Gerichtsbeschlusses bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der
Wartezeit nicht zurückgenommen wurde

Antragsteller christlichen Glaubens:

Entscheidung des Kirchengerichts über die Auflösung der Ehe mit
Rechtskraftvermerk

Ausländer, die dem Zivilrecht unterliegen:

Scheidungsurteil des Zivilgerichts, mit Rechtskraftvermerk

b) **Legalisation / Apostille**

Syrische Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche
Auslandsvertretung.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Derzeit können Gerichtsdokumente nicht legalisiert werden.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.